

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK  
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

| <b>Beschluss bzw.<br/>Änderungsbeschluss</b> | <b>Inkrafttreten am</b> | <b>geänderte<br/>Paragraphen</b> |
|----------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------|
| 15.07.1996                                   | 01.08.1996              |                                  |
| 22.10.2001                                   | 01.01.2002              | § 13 Abs. 2                      |
| 30.01.2006                                   | 01.03.2006              | § 13 und § 16                    |
| 10.10.2011                                   | 01.11.2011              | Neufassung                       |
| 24.10.2016                                   | 01.01.2017              | § 1 Abs. 3 und § 14              |
| 25.06.2018                                   | 01.07.2018              | Neufassung                       |
| 06.05.2019                                   | 01.06.2019              | § 15 Abs. 2                      |
| 13.07.2020                                   | 01.09.2020              | § 15 Abs. 2 Nr. 1a               |
| 20.06.2022                                   | 01.07.2022              | § 15 Abs. 2                      |

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK  
LANDKREIS ESSLINGEN**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und  
Asylbewerberunterkünfte**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Satzungsänderung**

**§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für:

1. gemeindeeigene Unterkünfte:

- a. für das Gebäude „**Mittlere Straße 1**“ **8,50 Euro/m<sup>2</sup>**  
In den Benutzungsgebühren je Quadratmeter für das Gebäude „Mittlere Straße 1“ sind die Kosten für das Kabelfernsehen nicht enthalten. Es ist Sache des Benutzers/der Benutzerin, mit dem Kabelanbieter Lieferverträge zu schließen. Erfolgt die Einweisung in gemeinschaftlich genutzte Räume der Unterkunft, werden für den Strom (Heiz- und Lichtstrom) entsprechend der zugewiesenen Fläche Nebenkosten in Höhe von 2,60 €/m<sup>2</sup> erhoben. Erfolgt die Einweisung in eine abgeschlossene Wohneinheit (keine gemeinschaftliche Nutzung) ist es Sache des Benutzers/der Benutzerin Lieferverträge mit dem Stromanbieter zu schließen.
- b. für das Gebäude „**Mittlere Straße 2**“ **6,50 Euro/m<sup>2</sup>**  
In den Benutzungsgebühren je Quadratmeter für das Gebäude „Mittlere Straße 2“ sind die Kosten für das Kabelfernsehen nicht enthalten. Es ist Sache des Benutzers/der Benutzerin, mit dem Kabelanbieter Lieferverträge zu schließen. Erfolgt die Einweisung in gemeinschaftlich genutzte Räume der Unterkunft, werden für den Strom (Heiz- und Lichtstrom) entsprechend der zugewiesenen Fläche Nebenkosten in Höhe von 2,60 €/m<sup>2</sup> erhoben. Erfolgt die Einweisung in eine abgeschlossene Wohneinheit (keine gemeinschaftliche Nutzung) ist es Sache des Benutzers/der Benutzerin Lieferverträge mit dem Stromanbieter zu schließen.
- c. für das Gebäude „**Mühlstraße 11**“ **7,00 Euro/m<sup>2</sup>**  
In den Benutzungsgebühren je Quadratmeter für das Gebäude „Mühlstraße 11“ sind die Kosten für das Kabelfernsehen nicht enthalten. Es ist Sache des Benutzers/der Benutzerin, mit dem Kabelanbieter Lieferverträge zu schließen. Erfolgt die Einweisung in gemeinschaftlich genutzte Räume der Unterkunft, werden für den Strom (Heiz- und Lichtstrom) entsprechend der zugewiesenen Fläche Nebenkosten in Höhe von 2,60 €/m<sup>2</sup> erhoben. Erfolgt die Einweisung in eine abgeschlossene Wohneinheit (keine gemeinschaftliche Nutzung) ist es Sache des Benutzers/der Benutzerin Lieferverträge mit dem Stromanbieter zu schließen.
- d. für das Gebäude „**Kirchheimer Straße 112**“ **9,00 Euro/m<sup>2</sup>**  
In den Benutzungsgebühren je Quadratmeter für das Gebäude „Kirchheimer Straße 112“ sind die Kosten für das Kabelfernsehen nicht enthalten. Es ist Sache des Benutzers/der Benutzerin mit dem Kabelanbieter einen Liefervertrag zu schließen.

e. für das Gebäude „**Friedrichstraße 2**“

**10,00 Euro/m²**

In den Benutzungsgebühren je Quadratmeter für das Gebäude „Friedrichstraße 2“ sind die Kosten für das Kabelfernsehen sowie den Breitbandanschluss nicht enthalten. Es ist Sache des Benutzers/der Benutzerin, mit einem Medienanbieter Lieferverträge zu schließen. Erfolgt die Einweisung in gemeinschaftlich genutzte Räume der Unterkunft, werden für den Strom sowie für die Heizung entsprechend der zugewiesenen Fläche Nebenkosten in Höhe von 3,00 €/m² erhoben.

Erfolgt die Einweisung in eine abgeschlossene Wohneinheit (keine gemeinschaftliche Nutzung), ist es Sache des Benutzers/der Benutzerin Lieferverträge mit einem Stromanbieter (für den Betriebsstrom) zu schließen. Für die Heizkosten (Heizstrom) werden entsprechend der zugewiesenen Fläche Nebenkosten in Höhe von 0,50 €/m² abgerechnet.

f. für die Wohncontainer-Anlage „**Untere Wiesen**“

**10,00 Euro/m²**

In den Benutzungsgebühren je Quadratmeter für die Container-Wohnanlage „Untere Wiesen“ sind die Kosten für das Kabelfernsehen sowie den Breitbandanschluss nicht enthalten. Es ist Sache des Benutzers/der Benutzerin, mit einem Medienanbieter Lieferverträge zu schließen. Die Nebenkosten werden entsprechend der zugewiesenen Fläche mit 3,00 €/m² erhoben.

2. von der Gemeinde angemieteten Wohnraum:

Die Benutzungsgebühr entspricht der aus dem jeweiligen durch die Gemeinde geschlossenen Mietvertrag vereinbarten Miete (einschließlich Nebenkosten). Die Nebenkosten werden auf Grundlage der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Vorauszahlungen können erhoben werden.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Dettingen unter Teck, den 21.06.2022

Haußmann  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettingen unter Teck (Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.